

The background features a light blue shield-shaped border. Inside, there is a pattern of blue and white diamonds. A red silhouette of a dog is positioned on the right side of the shield. The word 'TREUCHTLINGEN' is written in light blue capital letters across the top of the shield.

**Rechtsverordnung**

**über die Anleinpflcht von**

**Hunden**

**im Gebiet der**

**Stadt Treuchtlingen**

**- in der Fassung der Zweiten  
Änderungsverordnung vom 01.11.2025 -**

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) – LStVG – erlässt die Stadt Treuchtlingen folgende

# Rechtsverordnung

## über die Anleinplicht von Hunden im Gebiet der Stadt Treuchtlingen in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 01.11.2025.

### § 1 Allgemeine Regelung

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Für einzelne Gebiete erlassene Betretungsverbote für Hunde werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### § 2 Anleinplicht

- (1) Innerhalb der bebauten Gebiete der Stadt Treuchtlingen einschließlich aller Ortsteile sind zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine zu führen.
- (2) Die Anleinplicht gilt in Treuchtlingen außerhalb der bebauten Gebiete auch im Bereich „am Burgstall“ und der Kleingartenanlage „Am Espan“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 1 zur Verordnung.
- (3) Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

### § 3 Begriffsdefinition

- (1) Öffentliche Anlagen sind Flächen, welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

### § 4 Ausnahmen

Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde;
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;

- d) Hunde, welche die für die Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert;
- f) Jagdhunde während der Jagd;

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Verordnung verstößt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2025 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 30.06.2045.

Treuchtlingen, den 29.10.2025  
STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker  
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1:



Projekt: <b>Variante 3</b>		 <small>In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in der Grundbuch-Übersichten sind. Der Gebäudebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen.</small>	 <b>TREUCHT LINGEN</b> Stadt Treuchtlingen Hauptstrasse 31 91757 Treuchtlingen Tel: 09142 - 9600 - 0 E-Mail: info@treuchtlingen.de
Maßstab: <b>1:10000</b>	Datum der Erstellung: <b>19.05.2025</b>		
Gemarkung:	Kartenstand: <b>April 2025</b>		
<small>Weitergabe und Vervielfältigung nur nach Rücksprache mit dem Ersteller. In das Original verbotlich. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.</small>		<small>„Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung“                  Dieser Lageplan hat eine Gültigkeit von 14 Tagen!</small>	

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Gemeindeverordnung ist gem. Art. 51 LStVG in Verbindung mit § 39 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Treuchtlingen in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Treuchtlinger Kuriers vom 30.10.2025 öffentlich bekannt gemacht worden; sie tritt somit am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Gemeindeverordnung ab dem 31.10.2025 auf der städtischen Homepage zur Einsicht hochgeladen.

Treuchtlingen, 31.10.2025

Dr. Dr. Kristina Becker  
Erste Bürgermeisterin